

Bekanntmachung Nr. 60/2024 des Amtes Breitenburg

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften für Asylbewerbende, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren des Amtes Breitenburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird durch Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Breitenburg vom 09.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung und Benutzung der Unterkünfte für die genannten Personengruppen.
- (2) Wohnungslose Personen sind Obdachlose sowie dem Amt Breitenburg zur Unterbringung zugewiesene Personen (Flüchtlinge, Aussiedler und Asylbewerbende). Die Unterkünfte sind die zur Unterbringung von wohnungslosen Personen vom Amt Breitenburg angemieteten Gebäude, Räume und Wohnungen.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung der in Absatz 2 aufgeführten Personen. Hierunter fallen von Dritten angemietete Wohnungen und Gebäude bzw. durch. Es handelt sich bei den Unterkünften um unselbständige öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Breitenburg. Durch die Einweisungsverfügung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Durch die Einweisungsverfügung und Benutzung der Unterkunft wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Einen Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Anzahl, Art und Größe besteht nicht.
- (2) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum, mit anderen Personen anderen Geschlechts zusammen in einer Wohnung untergebracht werden.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person in die Unterkunft eingewiesen wird. Hierüber ergeht eine schriftliche Einweisungsverfügung. Diese kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (2) Beendet wird das Benutzungsverhältnis
 - a) wenn der Grund der Unterbringung entfällt,
 - b) durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist, bzw. eines Termins,
 - c) durch den schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung,
 - d) durch den Auszug der benutzenden Person,
 - e) durch Räumung der Unterkunft,
 - f) durch den Tod der benutzenden Person.

- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
- a) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen geboten ist,
 - b) anderweitig angemessener Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird,
 - c) Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die benutzende Person die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt hat oder sie nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - d) die benutzende Person schwerwiegend und mehrfach gegen diese Satzung und die geltende Hausordnung oder gegen mündliche oder schriftliche Weisungen des Amtes Breitenburg verstoßen hat,
 - e) die benutzende Person strafbare Handlungen begeht, die sich gegen die Unterkunft oder deren Einrichtung, gegen Mitarbeitende des Amtes Breitenburg, seiner Beauftragten oder andere untergebrachte Personen richten,
 - f) die benutzende Person durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die zu Beeinträchtigungen des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnenden oder Nachbarn führen,
 - g) die Nutzungsentschädigung nicht entrichtet wird,
 - h) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Wird im Falle der Aufhebung bzw. des Widerrufs der Einweisung oder auch durch einseitige Erklärung der benutzenden Person die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, kann das Amt Breitenburg die Räumung veranlassen. Persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens sechs Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Entsorgung als Abfall geboten ist oder diese offensichtlich wertlos sind. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Kosten der Räumung sowie der Verwertung werden der benutzenden Person in Rechnung gestellt.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der/die Amtsvorsteher*in des Amtes Breitenburg als örtliche Ordnungsbehörde aus. Den Anordnungen der Mitarbeitenden des Amtes Breitenburg ist Folge zu leisten.
- (2) Die benutzende Person der Unterkunft muss die ihm zugewiesenen Räume und das überlassene Zubehör sorgfältig behandeln und im Rahmen der normalen Abnutzung instand halten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist sie verpflichtet, die Räume in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn des Verhältnisses übergeben wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzende Person ist verpflichtet, das Amt Breitenburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume und am überlassenen Zubehör der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten
- a) andere als in der Einweisungsverfügung genannte Räumlichkeiten zu nutzen,
 - b) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten zu Wohnzwecken, zur Übernachtung oder zu anderen Zwecken aufzunehmen; Ausnahmen bedürfen vorab der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Breitenburg,
 - c) die Unterkunft zu anderen als ausschließlich zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - d) in der Unterkunft zu rauchen,
 - e) zu grillen und Feuer zu entzünden; dies gilt für sämtliche Räume, Balkone, Terrassen, Gärten und alle anderen Flächen der Unterkunft,
 - f) in der gesamten Unterkunft und auf den dazugehörenden Außenflächen leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufzubewahren, zu lagern oder abzustellen,
 - g) Tiere in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände zu halten oder aufzunehmen; auch Besuch von und mit Tieren ist nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen vorab der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Breitenburg,
 - h) in den Zugängen, Fluren, Treppen und Treppenhäusern zu den Unterkünften jegliche Gegenstände, z.B. Fahrräder oder Kinderwagen, abzustellen oder zu lagern,
 - i) Schilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 - j) die ausgehändigten Schlüssel für die Unterkunft zu vervielfältigen oder weiterzugeben,
 - k) selbst das Zimmer- oder Wohnungsschloss auszuwechseln,

l) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Stellplätze oder Garagen ein Kraftfahrzeug sowie Fahrräder, Mopeds, Motorroller oder ähnliche motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge abzustellen,

m) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen,

n) Abwässer im Freien auszugießen. Andere gesetzliche Ge- und Verbote bleiben davon unberührt. Die Einweisungsverfügung kann weitere Regelungen enthalten und diese der benutzenden Person auferlegen.

(5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die anderen Benutzungsberechtigten oder die Nachbarschaft dürfen nicht gestört werden.

(6) Die benutzende Person ist verpflichtet Abfälle zu trennen und in den zugehörigen und dafür vorgesehenen Müllbehältern zur Entsorgung bereitzustellen.

(7) Die Mitarbeitenden oder Beauftragten des Amtes Breitenburg sind berechtigt, die Unterkunft nach Ankündigung in angemessenen Abständen und werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Ihnen ist zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält das Amt Breitenburg einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

(1) Die benutzende Person ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein Mangel an der Unterkunft oder dem Grundstück, so hat die benutzende Person dies dem Amt Breitenburg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die benutzende Person ist verpflichtet, bei Auftreten von Ungeziefer unverzüglich das Amt Breitenburg zu informieren. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind von der benutzenden Person zu dulden und können, falls erforderlich, auch in Abwesenheit der benutzenden Person erfolgen.

(4) Die benutzende Person haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere bei Vernachlässigung der in Absatz 1-3 genannten Pflichten. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Besuchenden, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(5) Schäden, Verunreinigungen und Ähnliches, für die die benutzende Person haften, kann das Amt auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen.

§ 6

Hausordnungen

(1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, getroffen werden.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person die Unterkunft vollständig von ihrem Eigentum geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Breitenburg zu übergeben. Die benutzende Person haften für alle Schäden, die dem Amt Breitenburg aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die Räume in dem Zustand und mit der Ausstattung zurückzugeben, in dem sie zu Beginn des Verhältnisses übergeben wurden.

(3) Das Amt Breitenburg ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der benutzenden Person der Entsorgung zuzuführen oder anderweitig zu verwerten.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die benutzende Person haftet dem Amt Breitenburg für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die in Schuld stehende Person kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

(3) Jeder Schadenfall ist dem Amt Breitenburg unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jegliche Haftung des Amtes Breitenburg, seiner Mitarbeitenden und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die den benutzenden Personen, ihren Angehörigen oder deren Besucher*innen aus Anlass der Nutzung der Unterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen.

Das Amt Breitenburg übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch die benutzende Person ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(5) Die benutzende Person hat das Amt Breitenburg von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumt die benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Absatz 2 e).

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) In Gebührenschuld stehende Personen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldende. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.

§ 11

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der zwischen dem Amt Breitenburg und dem/der Eigentümer*in geschlossene Mietvertrag (Nettokaltmiete + Betriebskostenvorauszahlung) sowie dessen späteren Anpassungen und Änderungen.

(2) Die Kosten für den Energieverbrauch in den einzelnen Unterkünften sind von den bewohnenden Personen direkt mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzurechnen, wenn diese nicht bereits in Absatz 1 enthalten sind. Wo dies nicht möglich ist, wird der Energieverbrauch durch eine vorausgezahlte Pauschale auf die bewohnende Person umgelegt und auf Grundlage einer Energiekostenabrechnung des Energieversorgungsunternehmens nach dem Verursacherprinzip durch einen Kostenbescheid erhoben bzw. Guthaben werden erstattet.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Außerordentliche Kosten, durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch Kostenbescheid erhoben.

(5) Betriebskostenabrechnungen von dem/der Eigentümer*in nach Absatz 1 werden nach dem Verursacherprinzip durch einen Kostenbescheid erhoben bzw. Guthaben werden erstattet.

(6) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid, der mit dem Bescheid über die Einweisung verbunden sein kann. Sie ist bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig, bei Neuzuweisungen ist sie sofort fällig, soweit der Einweisungsbescheid keine andere Regelung enthält.

§ 13

Datenerhebung

(1) Zur Erstellung des Gebührenfestsetzungsbescheides und zur Beseitigung der Obdachlosigkeit ist das Amt Breitenburg gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten LDSG-SH, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, im Einzelfall die Daten der eingewiesenen Person zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührensschuldenden sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollziehende.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 134 Abs. 5 der GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung – insbesondere gegen die Regelungen des § 4 - verstößt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den 10.10.2024

Amt Breitenburg
Die Amtsvorsteherin
Claudia Frau

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 60/2024 steht ab dem 17.10.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.